

Beim Sanierungsrecht sind Verbesserungen nötig

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Sanierungsrechts ist ausgewogen. Die Sanierungsaussichten werden verbessert und motivieren zur rechtzeitigen Beantragung der Nachlassstundung. Von Franco Lorandi, Daniel Staehelin und Karl Wüthrich

Nach dem Grounding der Swissair wurde in der Schweiz die Einführung eines Sanierungsrechts nach dem Vorbild des amerikanischen Chapter 11 mit Einschränkungen der Gläubigerrechte postuliert. Basierend auf einem Vorschlag einer Expertengruppe legte der Bundesrat dem Parlament im September 2010 die Botschaft für die Revision des Sanierungsrechts vor.

Die Expertengruppe liess sich von folgenden Grundsätzen leiten: Sobald Gläubiger unfreiwillig an einem Sanierungsverfahren beteiligt sind, soll ein einheitliches Verfahren gelten. Die Rechte des Schuldners, seiner Gläubiger und Vertragspartner sowie seiner Arbeitnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden. Einem in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen soll eine Sanierung ermöglicht werden, wenn die ökonomischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Das Sanierungsrecht soll keine Marktverzerrungen bewirken, Konkurrenten nicht benachteiligen, notwendige Strukturreinigungen nicht verhindern oder die Kreditwürdigkeit von Unternehmen nicht schmälern. Als Krisenrecht soll das Sanierungsverfahren in der praktischen Anwendung einfach, klar und flexibel sein.

Im Februar 2011 beschloss die Rechtskommission des Nationalrates ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage. Ende Juni sollten die Detailberatungen aufgenommen werden. Überraschend ist die Kommission auf ihren Beschluss zurückgekommen und hat ihrem Rat mit 15 zu 9 Stimmen Nichtetreteten auf die Vorlage beantragt.

Diese Kehrtwende scheint durch eine Allianz von widersprüchlichen Interessen zustande gekommen zu sein. Die einen sind der Auffassung, das vorgeschlagene Sanierungsrecht sei für den Schuldner zu wenig attraktiv und werde deshalb zu spät genutzt. Andere befürchten, die Gläubigerrechte würden zugunsten des Schuldners und eines unnötigen Sozialschutzes zu stark eingeschränkt. Eine letzte Gruppe steht den Arbeitnehmerschutz, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsübergängen, zu wenig berücksichtigt.

Zur Vereinheitlichung des Sanierungsverfahrens wird der Konkursaufschub, der heute im Obligationenrecht hinsichtlich zeitlichen Ablaufs und Einfluss auf die Gläubigerrechte nur rudimentär geregelt ist, in die provisorische Nachlassstundung integriert.

Die provisorische Nachlassstundung soll neuerdings – wie der Konkursaufschub – ohne Publizität und ohne Einsetzung eines Sachwalters gewährt werden können. Die Anforderungen für die Bewilligung einer provisorischen Nachlassstundung sind tiefer als diejenigen für den Konkursaufschub. Die provisorische Nachlassstundung ist aber auf maximal vier Monate beschränkt.

Die Auswirkungen der Nachlassstundung auf die Gläubigerrechte und auf Dauerschuldverhältnisse (Mietverträge, Leasingverträge usw.) werden klar geregelt. Um die Sanierungschancen zu verbessern, wird die Position des Schuldners in einzelnen Bereichen verstärkt, was auch der Gläubigersamtheit zugutekommt.

Dauerschuldverhältnisse können aufgelöst werden. Die betroffenen Vertragspartner erhalten jedoch einen Entschädigungsanspruch. Eine Globalabtretung der Kundenguthaben verliert automatisch ab erteilter Nachlassstundung ihre Wirkung für Guthaben, die nachher entstehen. Damit verfährt das Unternehmen sofort wieder über neue Liquidität.

Das Retentionsrecht des Vermieters wird aufgehoben. In Sanierungsverfahren werden durch dieses Recht häufig die Lager und damit die Weiterführung des Betriebes blockiert. Das erst kürzlich eingeführte Konkursprivileg für Mehrwertsteuerforderungen wird wieder abgeschafft.

Schliesslich kann der Nachlassrichter die Nachlassstundung aufheben, wenn der Schuldner nachweist, dass die Sanierung gelungen ist. Die vorgeschlagenen Mechanismen verbessern die Sanierungsaussichten und sollen damit die Entscheidungsträger motivieren, rechtzeitig die Nachlassstundung zu beantragen. Die gesetzlich festgelegte Zwangsstundung aller Arbeitsverhältnisse bei

einem Betriebsübergang hat in der Praxis zu Problemen geführt. In vielen Fällen konnte kein Käufer gefunden werden, der einen Betrieb mit hohem Mitarbeiterbestand übernimmt. Betriebe müssten geschlossen werden, und alle Arbeitnehmer verlieren ihre Stelle.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll für das Sanierungsverfahren der Zustand wiederhergestellt werden, wie er in der Schweiz schon vor der letzten Revision des Arbeitsrechts galt: Der automatische Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht; es gehen nur diejenigen Arbeitsverhältnisse über, welche der Übernehmer übernehmen will. Bei Betriebsübertragungen ausserhalb einer Insolvenz bleibt es bei der heutigen Rechtslage.

Mit dem Vorschlag wird der Arbeitnehmerschutz damit verbessert und nicht verschlechtert. Die Chancen für die Weiterführung von Betrieben und damit für den Erhalt von Arbeitsplätzen durch Betriebsübernahmen erhöhen sich. Für die nicht übernommenen Arbeitnehmer ist neu eine Sozialpflicht vorgesehen.

Das revidierte Nachlassverfahren erfüllt die Anforderungen an ein faires und effektives Sanierungsverfahren in hohem Masse. Einleitung und Durchführung des Verfahrens sind einheitlich und einfach. Die Wirkungen sind klar. Die Sanierungsinstrumente sind flexibel. Trotzdem werden die Rechte der Gläubiger, der Arbeitnehmer und anderer Vertragspartner nicht unangemessen eingeschränkt.

Die am Wirtschaftshimmel aufziehenden Gewitterwolken mahnen zum Aufbruch. Es wäre zu bedauern, wenn der Nationalrat durch ein Nichtetreteten auf die Vorlage die Chance für die Revision des Sanierungsrechts verpasst.

Franco Lorandi ist Rechtsanwalt bei der Holenstein Rechtsanwälte AG, Zürich, und Titularprofessor der Universität St. Gallen, Daniel Staehelin ist Advokat und Notar bei Kellerhals Anwälte, Basel, und Titularprofessor der Universität Basel, Karl Wüthrich ist Rechtsanwalt bei Wenger Plattner Rechtsanwälte, Zürich. Die Autoren waren Mitglieder der Expertengruppe Sanierungsrecht.